



HVBG

HVBG-Info 08/1985 vom 11.04.1985, S. 0012 - 0021, DOK 143.261/017-BSG

**Zur Frage der Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X) -
Umfang der Überprüfung - BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1 RA 57/83**

Zur Frage der Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 44 SGB X)
- Umfang der Überprüfung;

hier: BSG-Urteil vom 30.01.1985 - 1 RA 57/83 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.01.1985 - 1 RA 57/83 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Art. 2 § 31 Abs. 3 S. 1 AnVNG i.d.F. des saarländischen
Gesetzes Nr. 590 vom 13.07.1957 (ABl SL 1957, 789) ist
revisibles Recht.
2. Zur Errechnung des Steigerungsbetrages i.S. Art. 2 § 31 Abs. 3
S. 1 AnVNG i.d.F. des saarländischen Gesetzes Nr. 590 vom
13.07.1957 (ABl SL 1957, 789).

Orientierungssatz:

Rücknahme eines Verwaltungsaktes - Umfang der Überprüfung:

Die Rücknahme eines Verwaltungsaktes nach § 44 SGB X setzt,
anders als nach § 79 AVG i.d.F. vom 23.02.1957 (= § 1300 RVO),
nicht mehr voraus, daß die Behörde von der Unrichtigkeit des
früheren Bescheides überzeugt ist oder als überzeugt zu gelten
hat. Im Rahmen des § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X kommt es nur noch auf
die "einfache Rechtswidrigkeit" des zurückzunehmenden
Verwaltungsaktes und nicht mehr zusätzlich auf die
Überzeugungsbildung der Behörde von der Rechtswidrigkeit des
Verwaltungsaktes an, innerhalb derer ihr nach dem bis zum
31.12.1980 geltenden Rechtszustand ein gewisser, gerichtlich nicht
voll nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zugestanden hat.
Demzufolge unterliegt es im Rechtsstreit der uneingeschränkten
gerichtlichen Überprüfung, ob der frühere Verwaltungsakt i.S. des
§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X rechtswidrig gewesen und die Behörde
deswegen zu seiner Rücknahme verpflichtet ist (vgl. BSG 25.10.1984
- 11 RA 60/83 - vgl. S. 67-72 dieses Informationsdienstes).